

sichergestellt. Druckstöcke für die Drucklegung der statistischen Kopfleiste auf den Zahlbogen, die die vorgenannten bleibenden Merkmale der statistischen Kopfleiste und die notwendige Zahl von Freifeldern enthalten, werden von der Hauptstelle bereitgehalten und können von den Landesarbeitsämtern in der notwendigen Zahl abgerufen werden.

Die Bestandsziffern dürfen niemals auf Grund von Fortschreibungen gewonnen werden. Es ist sicherzustellen, daß zur Auszählung sämtliche Zahlbogen vorliegen; nur dann ist es möglich, die Unterstützungsstatistiken in der Versicherung auf den Zahlbogen einfach und sicher aufzubauen.

b) Bewegungsziffern, wie z. B. die Zahl der Zugänge, der Abgänge, die Zahl der Ausgesteuerten, die Zahl der in die Krisenunterstützung Überführten, der Unterstützungsanträge usw., sind auf Grund täglicher Anschreibung auf besonderen von den Landesarbeitsämtern vorzuschreibenden Vordrucken zu erstellen. Die Vordrucke für die Tagesstatistik haben sich eng den von der Hauptstelle jeweils vorgeschriebenen Meldevordrucken für die einzelnen statistischen Merkmale anzupassen.

c) Die Zusammenfassung der Meldungen der einzelnen Bearbeiter bzw. der Außenstellen zur Gesamtmeldung des Arbeitsamtes erfolgt an dem dem Stichtag bzw. dem Ende des Berichtszeitraums folgenden Werktag; während bei kleineren Ämtern die endgültigen statistischen Vordrucke von der Versicherung ausgefertigt werden können, wird diese Zusammenfassung der Zahlen für den Arbeitsamtsbezirk und die Ausfertigung der an das Landesarbeitsamt zu sendenden Vordrucke bei mittleren und größeren Ämtern, die eine besondere Stelle für Statistik haben, in dieser durchgeführt. Aufarbeitungsvordrucke, die in mittleren und größeren Arbeitsämtern mit mehreren Unterstützungs- bzw. Außenstellen notwendig sind, sind von den Landesarbeitsämtern entsprechend den für die Landesarbeitsämter von der Hauptstelle vorgeschriebenen Vordrucken (z. B. Mu L, Kr L) für die einzelnen statistischen Meldungen bereitzustellen.

b) Bewegungsziffern.

c) Gemeinsames zu a) und b).

A. Die Auszahlkassen sind keine selbständigen Kassen, sondern nur Zahlstellen der Kasse des Arbeitsamtes.

1. Der Arbeitslose hat die Unterstützung persönlich abzuholen. Die Auszahlung der Unterstützung an eine

IV. Zusammenwirken zwischen Versicherung und Verwaltung.

A. Auszahlung der Unterstützung.

1. Prüfung der Empfangsberechtigung.